

## Corona-Verordnung BW (Stand: 27.12.2021)

### Was gilt beim Sporttreiben?

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Für die private Sportausübung außerhalb von Sportstätten wie etwa das Joggen im Wald oder das gemeinsame Radfahren gelten die jeweiligen Kontaktbeschränkungen der Warn- oder Alarmstufen für nicht genesene und nicht geimpfte Personen.

Für das Sporttreiben in Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern oder Fitnessstudios sowie für Ballett- und Tanzunterricht gilt grundsätzlich:

- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen. Bei frei zugänglichen Sportanlagen wie beispielsweise Bolzplätzen ist keine Datenerhebung durchzuführen, wenn die Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung wie beispielsweise einem Vereinstraining oder einem organisierten Laufftreff genutzt wird.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht einer volljährigen Person oder durch den Veranstalter/Anbieter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder,
  - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
  - Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.

- Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn Personen zu privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen zusammenkommen.
- Veranstalter\*innen und Betreiber\*innen müssen Test-, Impf- und Genesenennachweise grundsätzlich mit digitalen Anwendungen wie etwa der [CovPassCheck-App](#) kontrollieren und mit einem Ausweisdokument wie Personalausweis oder Führerschein abgleichen. Die Vorlage des Ausweisdokuments ist bei mehrfachem Wiederbetreten derselben Veranstaltung nicht erforderlich, wenn beim ersten Zutritt bereits ein Abgleich mit den Daten im Nachweisdokument stattgefunden hat und die überprüften Personen etwa ein Bändchen bekommen.
- Für nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte, Arbeitgeber sowie Selbständige, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, gilt für den Zutritt zu den Arbeitsstätten und für den Testnachweis die 3G-Regel (Antigen-Schnelltest).
- Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport gilt 3G. Diese Ausnahme gilt nur für die Teilnehmenden, nicht aber für ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter dieser Sportgruppen, für die die allgemeinen Zutrittsregelungen in den einzelnen Stufen gelten.
- Für Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler gilt mit Ausnahme der Sportausübung im Freien in der Basisstufe 3G. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre, für die die Zutrittsregelungen für Schülerinnen und Schüler gelten.
- Schülerinnen oder Schüler unter 18 Jahren, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Es reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.  
Ausnahme Schulferien: Nicht immunisierte 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu geschlossenen Räumen in allen Stufen einen Antigen-Testnachweis vorlegen. Immunisierte 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu geschlossenen Räumen nur in der Alarmstufe II einen Nachweis erbringen: hier gilt 2G plus. Sportangebote in den Ferien im Freien können von 6- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schülern generell ohne Nachweis besucht werden.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, haben in allen Stufen ohne Nachweis Zutritt.
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis jedoch nicht genutzt werden. Davon ausgenommen sind für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person, wie etwa den Schiedsrichter, reservierte Einrichtungen.

- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen („Was gilt für die Gastronomie?“). In der Alarmstufe II kann der Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken an Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen sowie sonstigen öffentlichen Orten von der zuständigen Ortschaftspolizeibehörde künftig untersagt werden.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

### **Stufenabhängige Regelungen**

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist bei nicht geimpften und nicht genesenen Personen ausreichend. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer.

**Alarmstufe:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer.

**Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen gilt 2G+. Im Freien gilt die 2G-Regel. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer. Geboosterte Personen, also genesene und geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht bei 2G+ ausgenommen. [Weitere Ausnahmen bei 2G+](#). Im Innen- und im Außenbereich gilt eine Personenbegrenzung von einer Person pro zehn Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche.